

Verteiler:

- Gemeindepräsidium
- Finanzverwaltung
- Werkhof
- Webseite
- Akten Kanzlei (Ablage Reglemente)

Festwirtschaftsmaterial

Merkblatt bezüglich Benützung des Festwirtschaftsmaterials der Gemeinde Mörschwil

Bestellung, Herausgabe, Rücknahme

Die Bestellung, Herausgabe und Rücknahme des Festwirtschaftsmaterials erfolgt über den Werkhof Mörschwil.

Telefon: 071 866 15 79

Mail: werkhof@moerschwil.ch

Reinigung

Tische und Bänke (inkl. Metallgestelle) sind vor der Rückgabe feucht abzuwischen. Ist eine Nachreinigung erforderlich, wird dieser Aufwand in Rechnung gestellt.

Bostichklammern, Reissnägel

Es dürfen keine Reissnägel und Bostichklammern für die Befestigung von Tischabdeckungen verwendet werden. Erlaubt sind einzig Klebbänder. Letztere müssen vor der Rückgabe wieder entfernt werden.

Schäden

Für Schäden haftet der Ursacher beziehungsweise der/die Mieter/Mieterin des Festwirtschaftsmaterials.

Benützungsgebühr, gültig seit 1. Januar 2019

für Einwohnerinnen und Einwohner von Mörschwil:

-	Pro Garnitur	Fr. 8/Tag ¹
-	Buffettisch	Fr. 6/Tag ¹
-	Bartische	Fr. 5/Tag²
-	Sonnenschirme	Fr. 5/Tag²
-	Abfalleimer	kostenlos

Grundsätzlich müssen die Garnituren nach vorgängiger Absprache mit dem Werkhof abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Erfolgt der Transport durch den Werkhof werden pauschal Fr. 25.-- verrechnet.

Für ortsansässige Vereine fällt keine Benützungsgebühr an.

für **Auswärtige** nur nach vorgängiger Anfrage beim Werkhof Mörschwil:

-	pro Garnitur und Tag	Fr. 10/Tag
-	Buffettisch	Fr. 8/Tag ²
-	Bartische	Fr. 6/Tag²
-	Sonnenschirme	Fr. 6/Tag²
-	Abfalleimer	kostenlos

Die Garnituren müssen grundsätzlich abgeholt und wieder zurückgebracht werden. Erfolgt der Transport durch den Werkhof werden pauschal Fr. 25.--verrechnet. Zusätzlich fallen pro Autokilometer Fr. 1.-- an.

Vom Gemeinderat erlassen am: 1. September 1997/20. November 2008

Gemeinderat Mörschwil

Martina Wäger Michèle Locher

Gemeindepräsidentin Gemeinderatsschreiberin

¹ Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am: 4. Dezember 2018

² Nachtrag vom Gemeinderat erlassen am: 4. März 2025